

IHRE WOHNUNG LÄSST SICH OFT NOCH RETTEN

Sie haben dieses Blatt mit einer Mahnung, einer Kündigung oder Post vom Gericht bekommen. Es gibt kostenlose Hilfe. Und meistens bleibt mehr Zeit, als es sich gerade anfühlt.

IHR ERSTER SCHRITT

Melden Sie sich bei der **Fachstelle für Wohnungsnotfälle** Ihrer Stadt oder Gemeinde, meist beim Sozialamt. Die Beratung ist kostenlos. Die Fachstelle kann mit Ihrem Vermieter sprechen und klärt, ob das Amt die Mietschulden übernimmt. Je früher Sie kommen, desto mehr ist möglich.

HILFE VOR ORT

Stelle _____

Telefon _____

Nichts eingetragen? Auf **woundwie.de** Ihre Postleitzahl eingeben, dann „Drohender Wohnungsverlust“ wählen.

WAS AN WELCHEM PUNKT NOCH MÖGLICH IST

- | | | |
|---|---|--|
| 1 Eine Monatsmiete ist offen | Sprechen Sie mit Ihrem Vermieter über eine Ratenzahlung und halten Sie sie schriftlich fest. Jobcenter oder Sozialamt können Mietschulden übernehmen, meist als Darlehen. Prüfen Sie auch, ob Ihnen Wohngeld zusteht. | § 22 Abs. 8 SGB II
§ 36 SGB XII
Wohngeldgesetz |
| 2 Zwei Monatsmieten sind offen | Ab jetzt darf der Vermieter fristlos kündigen. Gehen Sie spätestens jetzt zur Fachstelle. Bekommen Sie Grundsicherungsgeld, kann das Jobcenter die Miete direkt an den Vermieter zahlen. | § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB
§ 22 Abs. 7 SGB II |
| 3 Die Kündigung ist da | Eine Kündigung allein beendet nichts. Räumen darf nur der Gerichtsvollzieher, und nur mit einem Urteil. Ziehen Sie nicht aus und unterschreiben Sie nichts. Lassen Sie die Kündigung prüfen: beim Mieterverein oder mit Beratungshilfe vom Amtsgericht (höchstens 15 €). | § 885 ZPO
Beratungshilfegesetz |
| 4 Post vom Gericht: Räumungsklage | Beachten Sie die Frist im Brief, oft nur zwei Wochen. Wird die ganze offene Miete bis zwei Monate nach Zustellung der Klage bezahlt, auch vom Amt, wird die fristlose Kündigung unwirksam (einmal in zwei Jahren). Eine zusätzliche ordentliche Kündigung bleibt bestehen: Lassen Sie sie prüfen. | § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB
§ 276 ZPO |
| 5 Ein Urteil ist da | Sie können eine Räumungsfrist beantragen, insgesamt bis zu einem Jahr. Eine Einigung mit dem Vermieter ist weiter möglich. | § 721 ZPO |
| 6 Der Räumungstermin ist angekündigt | Zwischen Ankündigung und Termin liegen mindestens drei Wochen. In Härtefällen können Sie Vollstreckungsschutz beantragen, spätestens zwei Wochen vor dem Termin. Haben Sie keine andere Wohnung, muss die Stadt Ihnen eine Unterkunft geben. | § 765a ZPO
§ 128 GVGA
Ordnungsrecht der Länder |

BERATUNG FINDEN

woundwie.de: Beratung bei drohendem Wohnungsverlust in Ihrer Nähe

meine-schulden.de: Schuldnerberatung

mieterbund.de: Mieterverein vor Ort

TAG UND NACHT ERREICHBAR

Telefonseelsorge: **0800 111 0 111**, kostenlos und anonym

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: **116 016**

In Gefahr: **110**



Alle Schritte:
wohnungsnot.org